



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 30. Oktober 2019

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 264 für den Monat Oktober 2019**

GZ **VII A 5 - WK 7031/18/10018**
DOK **2019/0933102**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt bzw. sind von den Aufsichtsbehörden der Länder gemeldet worden, bei denen Personen beim Barverkauf von Edelsteinen bzw. Edelmetall gezielt einen Betrag unterhalb der 10.000 Euro-Schwelle ausgewählt haben, um eine Identifizierung zu verhindern und in wie vielen dieser Fälle konnte ein Bezug zu Geldwäschevorhaben festgestellt werden (vgl. Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 106)?“,

beantworte ich wie folgt:

Über konkrete Erkenntnisse zu Fällen aus dem Barverkauf von Edelmetallen verfügen in erster Linie die zuständigen Aufsichtsbehörden der Bundesländer. Über diese Erkenntnisse haben die in der Nationalen Risikoanalyse vertretenden Behörden im Rahmen der eingesetzten Arbeitsgruppen berichtet. Hierbei wurde identifiziert, dass im Bereich des Edelmetallhandels ein starker Bargeldverkehr unterhalb des nach bisheriger Rechtslage geltenden Schwellenbetrages von 10.000 Euro zu beobachten ist. Zugleich ist im Bereich des Edelmetallhandels von einem erhöhten Geldwäscherisiko auszugehen. Edelmetalle bieten als Produkt - vergleichbar Bargeld - eine hohe Anonymität und eignen sich zur Anlage großer

Vermögenswerte bei überdurchschnittlicher Wertstabilität, einfacher Verbringungs-
möglichkeit und globaler Akzeptanz.

Im Rahmen von Prüfungen haben Aufsichtsbehörden der Länder bei Edelmetallhändlern festgestellt, dass die anonyme Abwicklung unterhalb des jeweils gültigen Schwellenbetrages regelmäßig das Kerngeschäft eines Händlers bildet. Die Anzahl der Tafelgeschäfte oberhalb des Schwellenwertes ist demgegenüber als verhältnismäßig gering anzusehen. Insbesondere im Bereich des Goldhandels findet hierbei ein starker Bargeldverkehr unterhalb des Schwellenbetrages statt. Anhand von Kassenbelegen konnte in den geprüften Unternehmen zumeist eine sehr kurze zeitliche Abfolge (im Minutenbereich) mit Käufen unterhalb des Schwellenbetrages festgestellt werden. Es besteht in derartigen Konstellationen das Risiko, dass ein Käufer mehrere Transaktionen ausgeführt hat, um nicht durch das entsprechend höhere Volumen einer einzelnen Transaktion den Schwellenbetrag zu überschreiten, der geldwäscherechtliche Identifizierungspflicht auslöst. In einzelnen Fällen haben Aufsichtsbehörden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) Verdachtsmeldungen zu diesen Sachverhalten erstattet. Der seit dem 26. Juni 2017 in der Generalzolldirektion neu eingerichteten FIU liegen nach eigenen Angaben bis zum Stichtag 23. Oktober 2019 insgesamt vier Verdachtsmeldungen von Aufsichtsbehörden der Länder vor, die einen Barverkauf von Edelsteinen bzw. Edelmetall betreffen, wobei der jeweils zugehörige Betrag unterhalb der 10.000 Euro Schwelle liegt. In zwei Fällen ist laut FIU nach gegenwärtigem Stand davon auszugehen, dass ein gezieltes Unterschreiten der 10.000 Euro Schwelle vorliegen könnte, wobei in einem der beiden Fälle zugleich festgestellt wurde, dass auch ein Bezug zu einem Geldwäschevorhaben bestehen könnte. Insgesamt lag die Zahl der von Aufsichtsbehörden für den Bereich der Güterhändler abgegebenen Verdachtsmeldungen bei 16 in 2017 bzw. bei 18 in 2018.

Die offensive Werbung mit identifizierungsfreiem Erwerb von Edelmetall ist über das Internet (z. B. in Suchmaschinen „Edelmetall Tafelgeschäft“) allgemein zugänglich. Hier besteht das Risiko, dass es zu einer gezielten Umgehung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten kommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli